



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2013 (12.03)
(OR. en)**

7188/13

ENV 178

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 5. März 2013

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D025524/02

Betr.: Beschluss der Kommission vom XXX zur Änderung der Entscheidungen 2006/799/EG, 2007/64/EG, 2009/300/EG, 2009/543/EG, 2009/544/EG, 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/567/EG, 2009/568/EG, 2009/578/EG, 2009/598/EG, 2009/607/EG, 2009/894/EG, 2009/967/EG, 2010/18/EG und des Beschlusses 2011/331/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D025524/02.

Anl.: D025524/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D025524/02
[...] (2013) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidungen 2006/799/EG, 2007/64/EG, 2009/300/EG,
2009/543/EG, 2009/544/EG, 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/567/EG, 2009/568/EG,
2009/578/EG, 2009/598/EG, 2009/607/EG, 2009/894/EG, 2009/967/EG, 2010/18/EG und
des Beschlusses 2011/331/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der
Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Entscheidungen 2006/799/EG, 2007/64/EG, 2009/300/EG, 2009/543/EG, 2009/544/EG, 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/567/EG, 2009/568/EG, 2009/578/EG, 2009/598/EG, 2009/607/EG, 2009/894/EG, 2009/967/EG, 2010/18/EG und des Beschlusses 2011/331/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/799/EG der Kommission vom 3. November 2006 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenverbesserer² endet am 31. Dezember 2013.
- (2) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/64/EG der Kommission vom 15. Dezember 2006 zur Festlegung revidierter Umweltkriterien sowie der diesbezüglichen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für Kultursubstrate³ endet am 31. Dezember 2013.
- (3) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/300/EG der Kommission vom 12. März 2009 zur Festlegung überarbeiteter Umweltkriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Fernsehgeräte⁴ endet am 31. Oktober 2013.
- (4) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/543/EG der Kommission vom 13. August 2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Außenfarben und –lacke⁵ endet am 30. Juni 2013.

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

² ABl. L 325, 24.11.2006, S. 28.

³ ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 137.

⁴ ABl. L 82 vom 28.3.2009, S. 3.

- (5) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/544/EG der Kommission vom 13. August 2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Innenfarben und -lacke⁶ endet am 30. Juni 2013.
- (6) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/563/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Schuhe⁷ endet am 10. Juli 2013.
- (7) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/564/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Campingdienste⁸ endet am 10. Juli 2013.
- (8) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/567/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse⁹ endet am 10. Juli 2013.
- (9) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/568/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier¹⁰ endet am 10. Juli 2013.
- (10) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/578/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe¹¹ endet am 10. Juli 2013.
- (11) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/598/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bettmatratzen¹² endet am 10. Juli 2013.
- (12) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge¹³ endet am 10. Juli 2013.
- (13) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/894/EG der Kommission vom 30. November 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für Holzmöbel¹⁴ endet am 1. Dezember 2013.
- (14) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2009/967/EG der Kommission vom 30. November 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für textile Bodenbeläge¹⁵ endet am 1. Dezember 2013.

⁵ ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 27.

⁶ ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 39.

⁷ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 27.

⁸ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 36.

⁹ ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 70.

¹⁰ ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 87.

¹¹ ABl. L 198 vom 30.7.2009, S. 57.

¹² ABl. L 203 vom 5.8.2009, S. 65.

¹³ ABl. L 208 vom 12.8.2009, S. 21.

¹⁴ ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 23.

¹⁵ ABl. L 332 vom 17.12.2009, S. 1.

- (15) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2010/18/EG der Kommission vom 26. November 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz¹⁶ endet am 27. November 2013.
- (16) Die Geltungsdauer des Beschlusses 2011/331/EU der Kommission vom 6. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Lichtquellen¹⁷ endet am 6. Juni 2013.
- (17) Im Rahmen einer Überprüfung wurden die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen Umweltkriterien sowie der in den genannten Entscheidungen bzw. im genannten Beschluss festgelegten Beurteilungs- und Prüfanforderungen bewertet. Angesichts des unterschiedlichen Stands des Überprüfungsprozesses für diese Entscheidungen empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen zu verlängern. Die Geltungsdauer der in den Entscheidungen 2009/567/EG, 2009/543/EG, 2009/544/EG und 2009/598/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 30. Juni 2014 verlängert werden. Die Geltungsdauer der in der Entscheidung 2009/300/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 31. Oktober 2014 verlängert werden. Die Geltungsdauer der in den Entscheidungen 2006/799/EG, 2007/64/EG und 2009/894/EG sowie im Beschluss 2011/331/EU festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 31. Dezember 2014 verlängert werden. Die Geltungsdauer der in den Entscheidungen 2009/563/EG und 2009/568/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 30. Juni 2015 verlängert werden. Die Geltungsdauer der in den Entscheidungen 2009/564/EG und 2009/578/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 30. November 2015 verlängert werden. Die Geltungsdauer der in den Entscheidungen 2009/967/EG und 2010/18/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 31. Dezember 2015 verlängert werden, und die Geltungsdauer der in der Entscheidung 2009/607/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte bis 30. November 2017 verlängert werden.
- (18) Die Entscheidungen 2006/799/EG, 2007/64/EG, 2009/300/EG, 2009/543/EG, 2009/544/EG, 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/567/EG, 2009/568/EG, 2009/578/EG, 2009/598/EG, 2009/607/EG, 2009/894/EG, 2009/967/EG, 2010/18/EG und der Beschluss 2011/331/EU sind daher entsprechend zu ändern.
- (19) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Entscheidung 2006/799/EG erhält folgende Fassung:

¹⁶ ABl. L 8 vom 13.1.2010, S. 32.

¹⁷ ABl. L 148 vom 7.6.2011, S. 13.

„Artikel 6

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Bodenverbesserer“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2014.“

Artikel 2

Artikel 5 der Entscheidung 2007/64/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Kultursubstrate“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2014.“

Artikel 3

Artikel 3 der Entscheidung 2009/300/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Fernsehgeräte“ sowie die einschlägigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Oktober 2014.“

Artikel 4

Artikel 3 der Entscheidung 2009/543/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Außenfarben und –lacke“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2014.“

Artikel 5

Artikel 3 der Entscheidung 2009/544/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Innenfarben und –lacke“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2014.“

Artikel 6

Artikel 3 der Entscheidung 2009/563/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Schuhe“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2015.“

Artikel 7

Artikel 4 der Entscheidung 2009/564/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Campingdienste“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. November 2015.“

Artikel 8

Artikel 3 der Entscheidung 2009/567/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Textilerzeugnisse“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2014.“

Artikel 9

Artikel 3 der Entscheidung 2009/568/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Hygienepapier“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2015.“

Artikel 10

Artikel 4 der Entscheidung 2009/578/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Beherbergungsbetriebe“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. November 2015.“

Artikel 11

Artikel 3 der Entscheidung 2009/598/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Bettmatratzen“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2014.“

Artikel 12

Artikel 3 der Entscheidung 2009/607/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Hartbeläge“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. November 2017.“

Artikel 13

Artikel 3 der Entscheidung 2009/894/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Holzmöbel“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2014.“

Artikel 14

Artikel 3 der Entscheidung 2009/967/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „textile Bodenbeläge“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2015.“

Artikel 15

Artikel 3 der Entscheidung 2010/18/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Bodenbeläge aus Holz“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2015.“

Artikel 16

Artikel 3 des Beschlusses 2011/331/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Kriterien für die Produktgruppe „Lichtquellen“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2014.“

Artikel 17

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Janez POTOČNIK
Mitglied der Kommission*